



Revision Energiegesetz

Medienkonferenz vom 18. Juni 2010

- Peter C. Beyeler Regierungsrat
- Werner Leuthard Leiter Fachstelle Energie



Vernehmlassung hat Energien freigesetzt ...



KANTON AARGAU
Regierungsrat



... und Kaktus für Beyeler. Furers Einschätzung von FDP
Peter C. Beyeler, der mit regier
rätlichen Vorschlägen für ein
und Energiegesetzrevision be
auf völlige Ablehnung stösst.
Departement habe unlängst
Einschränkungen zur Plakati
sen, schimpft Furer. Alle Part
einen Vorstoss gegen diese E

Peter C. Beyeler: «Energiesparen muss sexy werden»

Der FDP-Regierungsrat und Stephan Kämpfen referierten in Baden am ersten Energieapéro des Jahres

Die Energieapéro-Serie ist in die
13. Runde gestartet. Eröffnet
wurde sie mit den Themen
**Gebäudeenergie-Ausweis und
Herausforderungen an eine nach
haltige Energie- und Klimapolitik.**

...trezept», meinte Beyeler, «aber es
gibt Fakten und Szenarien, die zum
Handeln zwingen». So muss sich der
Wasserkanton Aargau, durch den 70%
des Schweizer Wassers fliesst, Gedan
ken machen, was zu tun ist, wenn die
Hochwasser in Zukunft in gleichem
Ausmass zunehmen werden.
Beyeler...



für Energie vorgestellt. Er
den GEAK, des...

...itt des Energieapéros hi
sammenarbeit mit den /
trieben Aarau entstan
neben Baden und Le
Veranstaltungsort d
18. M. /AZI



kungen mit. Ausser den Grünen. Furer
«Gegen den (eigenen) (sic!) Regierung
rat ist man halt zurückhaltender...»

Beyeler will den Ölhahn zudreuen

Energiekanton Aargau soll den CO₂-Ausstoss mit drastischen Massnahmen spürbar senken

Mehrheitlich Ablehnung in der Vernehmlassung

Aargauer Energiegesetz: Wirtschafts- kontra Umweltinteressen
AARGAU – Der Entwurf für die
Totalrevision des Energiege-
Gesellschaft zu ermöglichen. Sie fordert
deshalb höher gesteckte Ziele. Ähnlich

Aargau will Heizen mit Öl verbieten

Neues Energiegesetz löst schon...

Die Botschaft – Nr. 117
Revision des Energiegesetzes geht in Vernehmlassung
AARGAU – Das geltende Ener-
die Kantons bedarf ei-
Produktion und Nutzung teilweise neu
zu regeln sowie die Förderung der er-
neuerbaren Energien voranzutreiben.»
NORDWESTSCHWEIZ | FRICKTAL
Fokus Konzessionierung
und Betriebsbewilligungen
Das neue Energiegesetz sieht konkre-
te Anforderungen an die Abwärmenut-
zung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
vor. Es verlangt, dass bei allen grösseren
Kraftwerken, die im Aargau Strom pro-
duzieren, die finanziellen Interessen des
Kantons gewahrt werden. Grössere ther-
mische Kraftwerke – Gaskombikraftwer-

Regierung will klimafreundliches Gesetz

Strenge Vorschriften für Elektro- und Ölheizungen

«Gegen Solotanz des Aargaus»

Martin Gautschi, Präsident von Swissoil Aargau, kritisiert das neue Energiegesetz

Mit Anreizen statt Verboten

HANS LÜTHI
Warum fährt Ener-
gieexperte Peter C.
Beyeler mit so gro-
bem Geschütz im
neuen Gesetz auf? «Die Zeit
ist nicht zum Überreden...

Der Fisch stinkt vom Kopf. **Selbst
der bürgerliche Aargauer
Regierungsrat Peter Beyeler
bringt konkretere Antworten als
der ökomode Moritz Leuenberger**

FDP streut viel Zucker in versalzene Energiesuppe

Per Motion verlangt Beyelers Partei weniger Bürokratie im neuen Energiegesetz

Energiegesetz: Grosse Rat gibt Vorgaben

Nach einer intensiven Debatte überwies der Grosse
Rat eine Motion zum neuen Energiegesetz. Dem-
nach ist der «Atomrappen» politisch tot. Seite 23

Vorentscheid für Energiegesetz

Bürgerliche wollen heute die Regierung bremsen – SVP kündigt Referendum an
Mittels Motion wollen die
Fraktionen von SVP, CVP-BDP
und FDP die Regierung beim
Energiegesetz auf eine andere
die im Gesetz bis 2035 vorgege-
benen Ziele genügen nicht. Sie alle
sind sich einig: im Kampf gegen
die Klimaerwärmung und auf dem
zu einer Revision, betont Brunner.
Die Fraktion will auf die Vorlage
eintreten, verlangt aber Verbesse-
rungen. Sie ziehen sich wohl aus...

Ölheizungen sind zu ersetzen

Diverse AZ-Artikel zum
Aargauer Energiegesetz
Der Regierungsrat will
mit dem neuen Energie-
gesetz die CO₂-Emission re-
duzieren. Deshalb sollten
Ölheizungen schrittweise
ne Ersatz von Ölheizungen
durch Wärmepumpen ist
dagegen zu begrüssen,
denn davon profitiert die
Umwelt, indem weniger
CO₂ ausgestossen wird.
Mit der zunehmenden

AZ 8.2.10



Die heissen Eisen

Umfang CO₂-Ziele und Leistungsbedarfsziele

Nachweis für Wahl Heizsystem,
Verbot Neubau/Ersatz Ölheizungen und Elektroheizungen

Energiestatistik/Energieplanung

Betriebsbewilligungen für Kraftwerksanlagen

Anschlusspflicht an öffentliche Leitungsnetze

Ausgleich Nachteile der Standorte von Grosskraftwerken

Begrenzung der Konzessionsabgaben der Gemeinden

Obligatorium für Leistungsaufträge an die
Stromversorgungsunternehmen



Die dazugehörigen Kommentare



Zaghafte Schritte der Regierung
in Richtung nachhaltiger Energiepolitik



Grüner Irrlauf von FDP-Baudirektor



CVP für viel Wirkung und wenig
Bürokratie. Keine Standortnachteile
für den Kanton Aargau



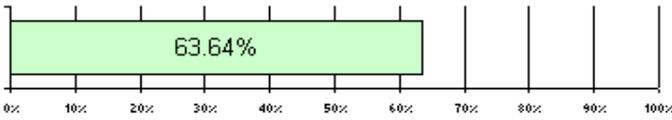
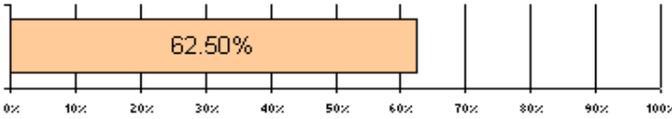
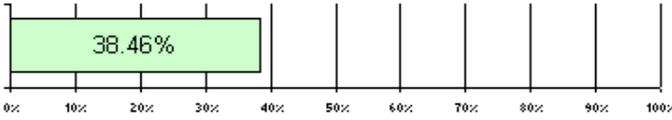
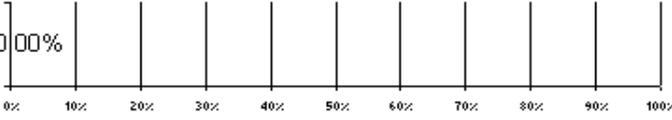
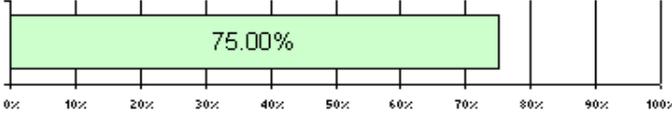
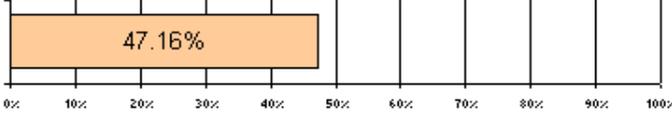
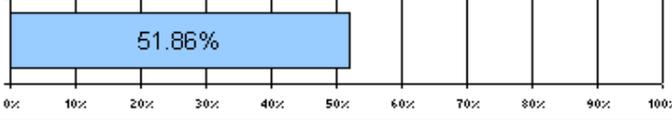
Allzu staatsdirigistische Energievorlage –
grundlegende Überarbeitung nötig



Neues Energiegesetz ist für die EVP
ein Minimalziel



Zahlreiche Stellungnahmen ...

Stellungnahme eingereicht von	Eingeladene *	eingereicht	Rücklaufquote	Grafik	Verzicht
Parteien	22	14	63.6%		-
Verbände	24	15	62.5%		-
REPLA	13	5	38.5%		2
Behörden/Ämter	9	-	0.0%		2
Sonstige/Firmen	52	39	75.0%		1
Gemeinden Kanton Aargau	229	108	47.2%		5
TOTAL	349	181	51.9%		10



... mehrheitlich positiv

		SVP	SP	CVP	FdP	Grüne	EVP	GLP	BDP	EDU	SD	gewichtet
Frage 1	§ 1 EnergieG: Zweck	+										67.9%
Frage 2.1	§ 2 EnergieG: Ziele (Energieeffizienz)	+	+				+		+			35.7%
Frage 2.2	§ 2 EnergieG: Ziele (Entkarbonisierung)	+	+				+					38.6%
Frage 3	§ 3 EnergieG: Kompetenz der Gemeinden	+			+				+	+		49.3%
Frage 4	§ 5 EnergieG: Begriffe	+									+	66.4%
Frage 5	§ 6 EnergieG: Bauten und Anlagen	+	+									52.1%
Frage 6	§ 7 EnergieG: Qualitätsnachweise	+							+	+		63.6%
Frage 7	§ 8 EnergieG: Gebäudeenergieausweis (GEAK)	+		+					+	+		48.6%
Frage 8.1	§ 10 EnergieG: Baubewilligungspflicht (vereinfachtes Verfahren Solaranlagen)	+										67.9%
Frage 8.2	§ 10 EnergieG: Baubewilligungspflicht (Elektro- u. Ölheizungen)	+		+	+				+	+		34.3%
Frage 9	§ 11 EnergieG: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	+							+	+		63.6%
Frage 10	§ 12 EnergieG: Ölheizungen	+			+				+	+		49.3%
Frage 11	§ 13 EnergieG: Heizungen im Freien	+										67.9%
Frage 12	§ 14 EnergieG: Beheizte Freiluftbäder	+										67.9%
Frage 13	§ 15 EnergieG: Grossverbrauchende	+								+		66.4%
Frage 14	§ 16 EnergieG: Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden	+										67.9%
Frage 15	§ 17 EnergieG: Energieeffizienz Mobilität	+							+	+		63.6%
Frage 16	§ 19 EnergieG: Kommunale Energieplanung	+							+	+		63.6%
Frage 17	§ 20 EnergieG: Energiestatistik	+			+							53.6%
Frage 18	§ 23 EnergieG: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	+	+	+					+		+	32.9%
Frage 19	§ 24 EnergieG: Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen	+	+			+						27.9%
Frage 20	§ 25 EnergieG: Konzessionierung, Betriebsbewilligung	+		+					+			50.0%
Frage 21	§ 26 EnergieG: Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken	+		+	+				+	+	+	32.9%
Frage 22	§ 29 EnergieG: Versorgung mit Elektrizität	+										67.9%
Frage 23	§ 30 EnergieG: Anschlusskosten	+				+	+					⊕ 4.3%
Frage 24	§ 31 EnergieG: Leistungsauftrag	+		+								52.9%
Frage 25	§ 32 EnergieG: Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife	+		+					+	+		48.6%
Frage 26	§ 33 EnergieG: Abgaben	+	+	+	+				+			20.0%
Frage 27.1	Baugesetz § 61 (Vereinfachtes Verfahren)											100.0%
Frage 27.2	Baugesetz § 61a (Reduzierte Baubewilligungsgebühr)			+		+		+		+		70.7%
Frage 28	Wassernutzungsgesetz § 21 (Heimfallrecht)	+	+		+						+	32.1%



Vernehmlassung hat ihren Zweck erfüllt

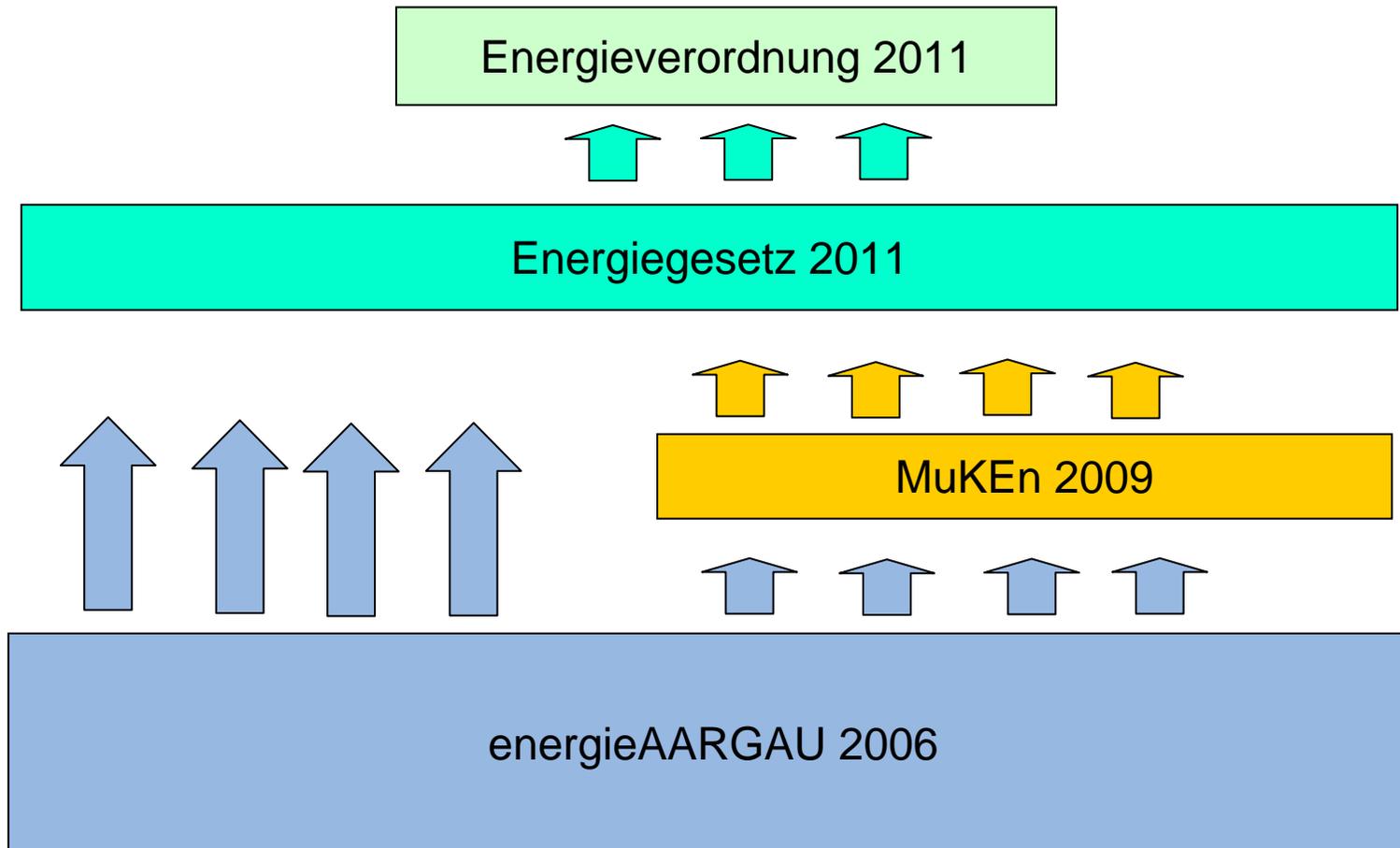
- Wichtige Diskussionen wurden ausgelöst
- Konstruktive Hinweise wurden aufgenommen
- Tragfähige Lösungen wurden gefunden



Die Botschaft an den Grossen Rat



Ableitung der Gesetzgebung





Kap. 1 Allgemeines



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung

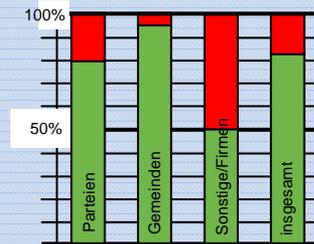




§1 Zweck

¹ Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:

- a) Sichere Energieversorgung
- b) Erhöhung der Energieeffizienz
- c) Energieproduktion
- d) Energieverteilung
- e) Energienutzung
- f) Nutzung erneuerbarer Energien
- g) Nutzung der Abwärme



² Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen





§2 Ziele

Vernehmlassung

Maximaler CO₂-Ausstoss: 3'000 kg

pro Jahr und pro Person bezogen auf direkten Energieverbrauch

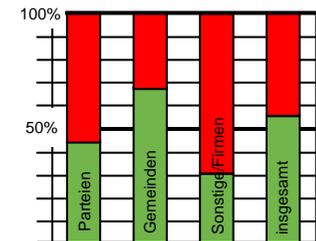
Leistungsbedarf: maximal 4'500 Watt
heute 6'300 Watt



CO₂-Ausstoss: maximal 3'500 kg
heute 5'400 kg

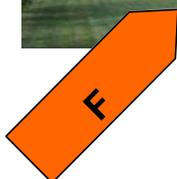


4'500 Watt = 39'500 kWh/Jahr

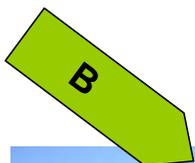




Ziele sind erreichbar: Beispiel Wohnen



Von 20 auf 4 Liter



Energie (kWh)
40'000

Leistung (Watt) Personen im Haushalt	
1	3
4'566	1'522

CO ₂ (kg) Personen im Haushalt	
1	3
10'080	3'360

8'000

913	304
-----	-----

2'016	672
-------	-----



Ziele sind erreichbar: Beispiel Mobilität

15'000 km/Jahr



Liter / 100km	Leistung (Watt) pro Personen		CO ₂ (kg) pro Personen	
	1	3	1	3
11,4	1'952	651	6'129	2'043



4,4	735	251	2'366	789
-----	-----	-----	-------	-----



Kap. 2 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung



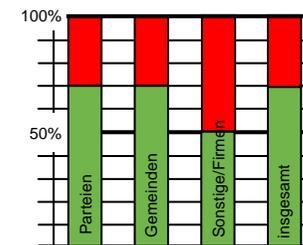


§4 Bauten und Anlagen



Botschaft = Vernehmlassung

- Lufthygiene muss gewährleistet sein ✓
- keine Bauschäden durch ungünstiges Raumklima ✓





(§7) Qualitätsnachweise

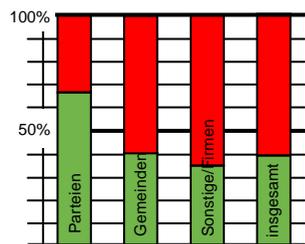


Vernehmlassung

- Regierungsrat kann Qualitätsnachweise verlangen
- Kosten tragen Gebäudebesitzer

Hinweis in Botschaft neu

- Anpassung ABauV
- Gemeinden prüfen beim Vollzug die Einhaltung der energetische Vorschriften





§5 Gebäudeenergieausweis GEAk®

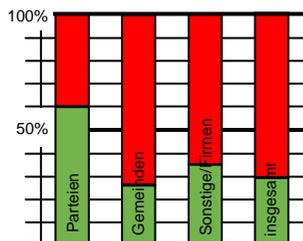


Vernehmlassung

Die Erstellung des Gebäudeenergie-Ausweises der Kantone (GEAK®) kann durch den Regierungsrat obligatorisch erklärt werden.

Botschaft neu

Der **Grosse Rat** kann die Erstellung des Gebäudeenergie-Ausweises der Kantone (GEAK®) obligatorisch erklären, wenn dies **für die Erfüllung der Ziele gemäss §2** erforderlich ist.





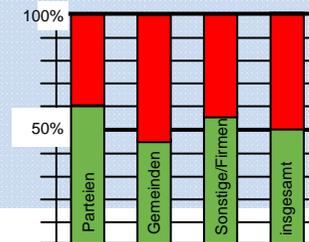
§7 Wärmeerzeugungsanlagen – fossile Brennstoffe

Vernehmlassung

- Ölheizungen sind nur zulässig, wenn keine ökologisch besseren Heizsysteme zur Verfügung stehen
- Ersatz nicht zulässig, wenn Wasserverteilsystem vorhanden ist
- Ausnahme, wenn wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist

Botschaft neu

- Die Neuinstallation von **Heizungen mit fossilem Brennstoff ist zulässig**, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder eine Gasversorgung vorhanden ist.
- Der Regierungsrat regelt Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist
- **Keine Regelung für Ersatz von Ölheizungen**

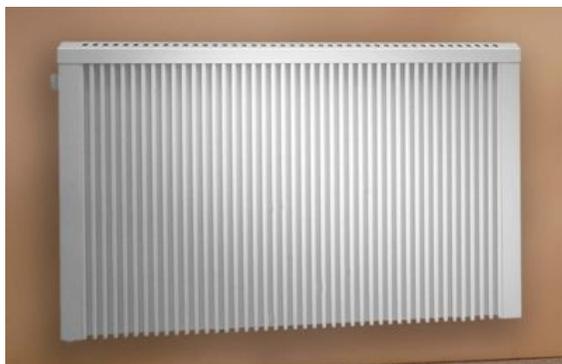




§7 Wärmeerzeugungsanlagen – Elektroheizungen

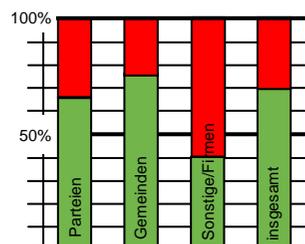
Vernehmlassung

Anpassung vorgenommen



Botschaft neu

- Neuinstallation Elektroheizung zur Gebäudebeheizung nicht zulässig. ✓
- Ersatz Elektroheizung mit Wasserverteilsystem nur zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die Anwendung nicht genügen. ↻
- Der Regierungsrat regelt Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. ✓



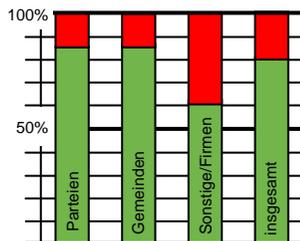


§8 Fest installierte Heizungen im Freien



Botschaft ~ Vernehmlassung

- nur mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme ✓
- bei Sanierung müssen Neubauanforderungen erfüllt werden ✓
- Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist ✓



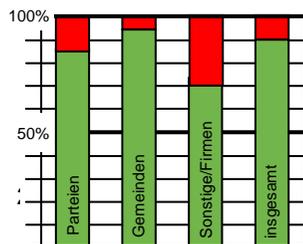


§9 Beheizte Freiluftbäder



Botschaft ~ Vernehmlassung

- Neubau: Heizung nur zulässig mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme. Beheizung mit Wärmepumpe zulässig mit Abdeckung Wasseroberfläche
- Bestehende Freibäder: bei Sanierung oder Ersatz ist Beheizung den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen
- Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist



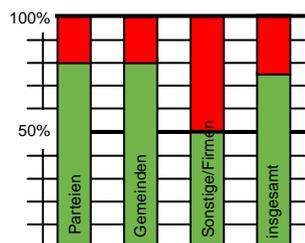


§10 Grossverbrauchernde



Botschaft = Vernehmlassung

- Grossverbrauchernde können verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zumutbare Massnahmen zu treffen
- Ausgenommen sind Grossverbrauchernde, die sich verpflichten, von Behörden vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten



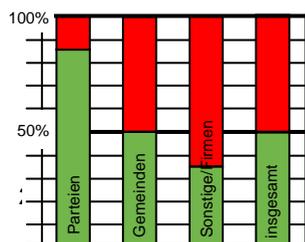


§11 Bauten und Anlagen von Kanton / Gemeinden



Botschaft ~ Vernehmlassung

- Nachhaltige und effiziente Verwendung von Energie ✓
- Berücksichtigung erneuerbarer Energien ✓
- Keine Subventionskürzungen bei Mehrkosten ✓
- Höherer Energiestandard vorbehältlich höherrangiger Interessen ✓





Kap. 3 Energieeffizienz in der Mobilität



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung





§12 Energieeffizienz in der Mobilität

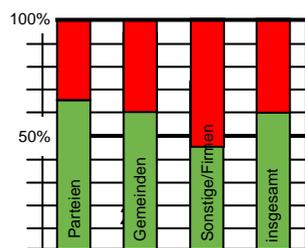


Vernehmlassung

Kanton kann Vorschriften über den Einsatz von erneuerbaren Energien und über die Steigerung der Energieeffizienz im Mobilitätsbereich erlassen

Botschaft neu

- Kanton kann Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität planen und umsetzen
- Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität
- Festlegung Einzelheiten durch RR, soweit nicht durch Bundesrecht festgelegt





Kap. 4 Planungs- und Umsetzungsmassnahmen



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung





§13 Kantonale Energieplanung

Vernehmlassung

Anpassungen vorgenommen

Botschaft neu

- RR erstellt Energiestrategie als Planungsbericht gemäss GAF für 10 Jahre
- Strategie wird alle 5 Jahre überprüft, soweit erforderlich
- Planungsbericht beurteilt Zielerreichung gemäss § 2 und Versorgungssicherheit im Kanton
- Zeigt anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf
- Bezeichnet erforderliche Massnahmen





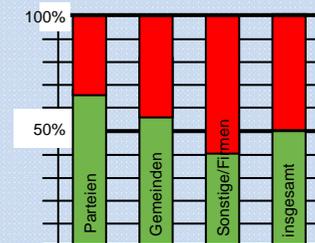
§14 Kommunale Energieplanung

Vernehmlassung

Anpassungen vorgenommen

Botschaft neu

- Gemeinden können auf Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene, regional abgestimmte Energieplanung erstellen
- Gemeinden können in Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümer verpflichten, Bauten und Anlagen an öffentliche Leitungsnetz für Fernwärme oder Gasnetz anzuschliessen, wenn
 - a) Bedingungen technisch und wirtschaftlich tragbar
 - b) Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist
 - c) Ausgenommen von Verpflichtung: wer Wärmebedarf mehrheitlich mit erneuerbaren Energien deckt
- Bei den Gebietsausscheidungen sind die bestehenden Leitungsverhältnisse zu berücksichtigen

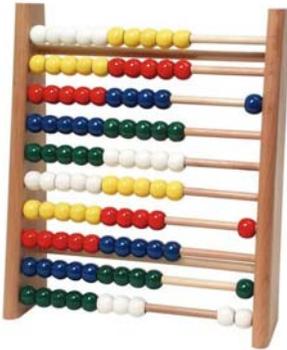




§15 Energiestatistik

Vernehmlassung

Anpassung vorgenommen



Vernehmlassung

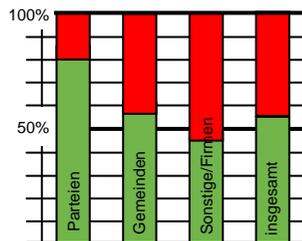
Kanton führt eine Energiestatistik ein

- Grundlage für die Energieplanung

Botschaft

Keine Veränderung ausser:

~~Abs. 3. Die Netzbetreiber stellen dem zuständigen Departement kostenlos in geeigneter Form die Geoinformationsdaten über den Verlauf ihrer Leitung zur Verfügung~~





Kap. 6 Energieerzeugungsanlagen



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung



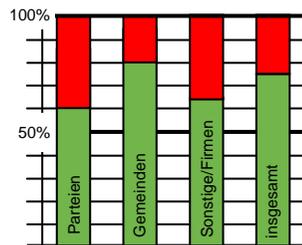


§18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen



Botschaft ~ Vernehmlassung

- fossile Brennstoffe: 
Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt
- erneuerbare Brennstoffe: 
Abwärme fachgerecht und mehrheitlich genutzt



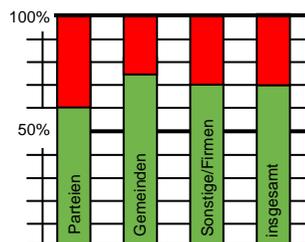


§19 Minimaler energetischer Nutzen bei Energieanlagen



Botschaft ~ Vernehmlassung

- Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest ✓
- Technologie der Erzeugung berücksichtigt ✓
- Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des minimalen Nutzens voraus ✓





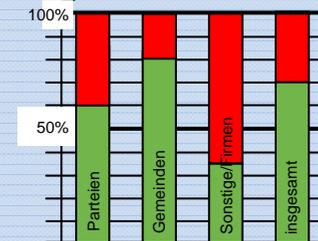
§20 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen

Vernehmlassung

Anpassungen vorgenommen

Botschaft neu

- Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen Betriebsbewilligung des RR, wenn sie nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen
- RR legt für die Abgrenzung der Betriebsbewilligungspflicht durch Verordnung leistungsbezogener Schwellenwerte nach Art der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest
- Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art, Dauer und Beendigung des Betriebs. Der RR kann weitere Nebenbedingungen stellen.
- Nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile sind abzugelten.





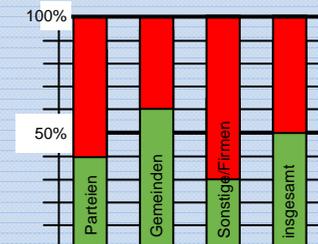
§20, 21, 22 Abgeltung der kommunalen und regionalen Standortnachteile

Vernehmlassung

Anpassungen vorgenommen

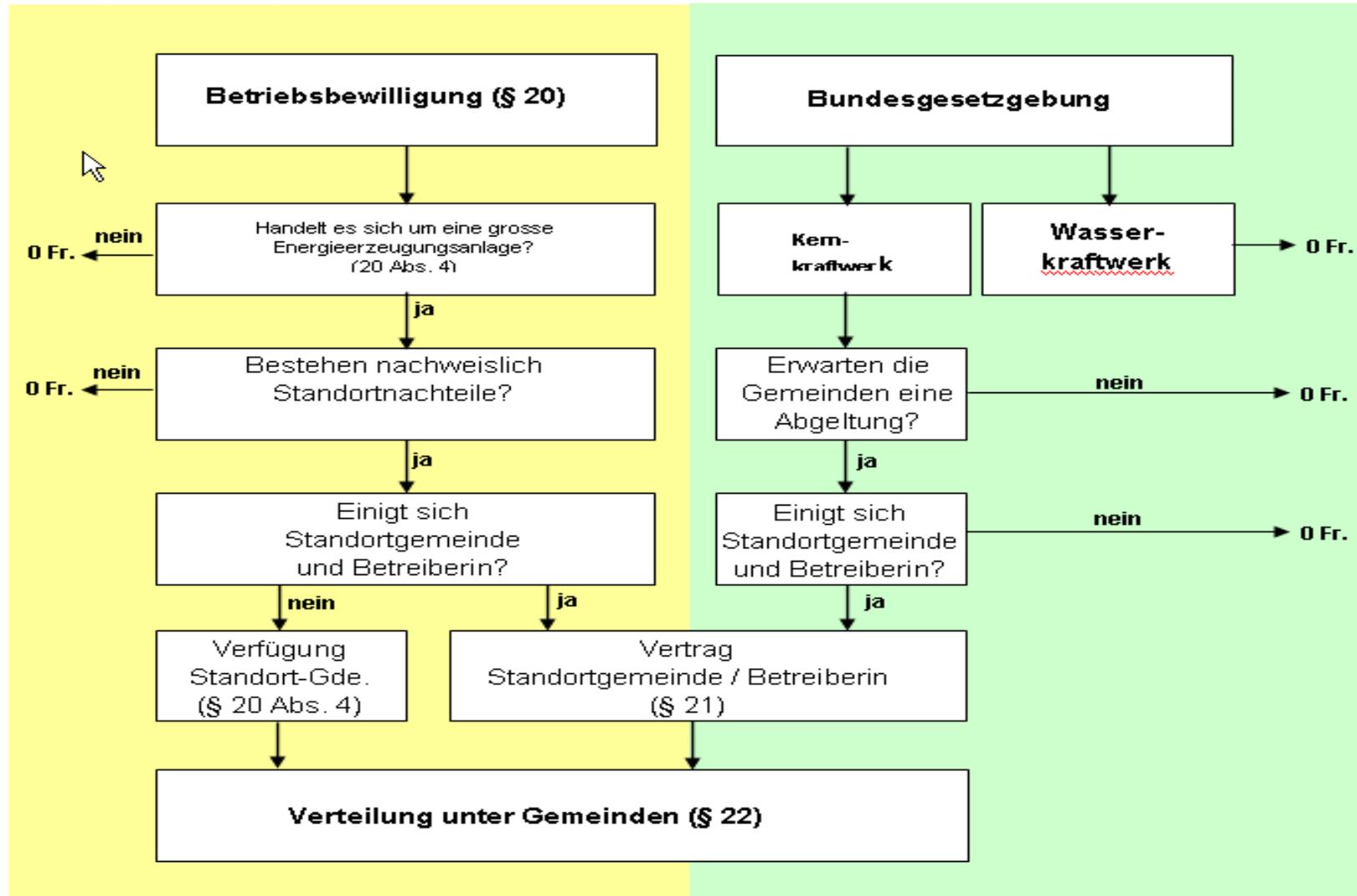
Botschaft neu

- § 20 Für grosse Anlagen mit Betriebsbewilligung können Nebenbestimmungen festgelegt werden:
 - Pflicht zur Abgeltung für nachgewiesene Nachteile
- - Der RR legt die maximalen Abgeltungsbeiträge nach Art und Grösse der Energieerzeugungsanlage fest
- § 21 Freiwillige Abgeltung bei Gesetzgebung Bund
 - Gemeinde und Inhaber einigen sich vertraglich
- § 22 Erhebung und Zuweisung
 - Verteilung der Abgeltung unter den betroffenen Gemeinden gemäss Betroffenheit





Abgeltung von Standortnachteilen





Kap. 8 Stromversorgung



Vernehmlassungstext
in Botschaft übernommen



Vernehmlassungstext
in Botschaft verändert



Vernehmlassungstext
gestrichen



Gleicher Inhalt,
geringfügige Textänderung





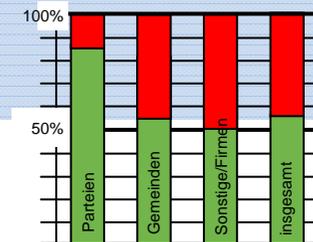
§25 Versorgung mit Elektrizität

Vernehmlassung

Anpassungen vorgenommen

Botschaft neu

- RR bezeichnet Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie den Netzbetreibern zu
- RR berücksichtigt bestehende Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen
- Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse





§27 Leistungsauftrag

Vernehmlassung

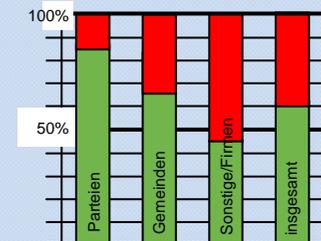
Anpassungen vorgenommen



Botschaft neu

RR kann in Leistungsaufträgen die Aufgaben der Netzbetreibenden regeln, insbesondere:

- a) Erhöhung der Energieeffizienz
- b) Erfüllung von Energiedienstleistungen
- c) Nachträgliche Erweiterung Netzgebiet, wenn Versorgung in anderem Netzgebiet nicht gewährleistet ist





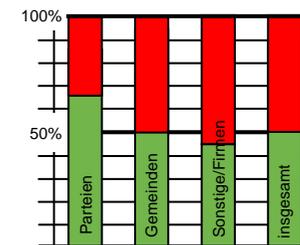
§28 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife



Vernehmlassung = Botschaft

RR kann Massnahmen verfügen

- Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netznutzungstarifen
- Netzbetreibende verpflichtet, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben





§29 Abgaben: Konzessionsgebühren Gemeinden

Vernehmlassung

Anpassung vorgenommen



Botschaft neu

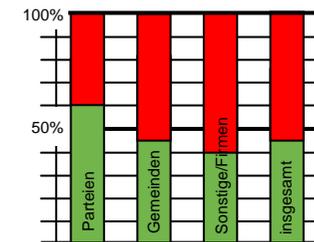
Bemessung der kommunalen Gebühren für Durchleitungsrechte Netzbetreiber



■ Grosser Rat **kann** Höchstgrenze festlegen



■ erfolgt nach der Leitungslänge





Bewertung der Einflüsse in der Botschaft

siehe Botschaft, Ziffer 3

Umwelt

Gesellschaft

Wirtschaft

Gemeinden

Kanton

Investoren

Hauseigentümer

Grossverbraucher

Energieversorgungsunternehmen

43 Netzbetreibende und Gemeindewerke



„Was wir in der Energie- und Klimapolitik heute unterlassen, können wir morgen nicht nachholen“

